

**Verbandsordnung
des Wasserzweckverbandes Peine**

Stand 01.01.2021

Dem Wasserverband Peine, einem Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (GVBl. I S. 405), mit dem Sitz in Peine, ist der Wasserzweckverband Peine, ein Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Nr. 5/2004 S. 64 ff.) zugeordnet. Der Wasserzweckverband Peine verteilt das vom Wasserverband Peine beschaffte und bereitgestellte Wasser und entsorgt das Abwasser für die Mitglieder, die ihm diese Aufgabe übertragen haben durch Übergabe des gesamten Abwassers an den Wasserverband Peine. Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Peine hat am 09. Dezember 2005 folgende Neufassung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes beschlossen:

VERBANDSORDNUNG

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Nr. 5/2004 S. 64 ff.).
- (2) Der Verband führt den Namen »Wasserzweckverband Peine«.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Peine.
- (4) Der Wasserzweckverband führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder des Wasserzweckverbandes sind die im anliegenden Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Gebietskörperschaften. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Weitere Verbandsmitglieder können durch Beschluss der Verbandsversammlung in den Wasserzweckverband aufgenommen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.

- (3) Verbandsmitglied des Wasserzweckverbandes Peine kann nur sein, wer zugleich Mitglied des Wasserverbandes Peine ist.

§ 3 Aufgaben

Der Wasserzweckverband hat folgende Aufgaben:

- (1) Er versorgt die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser. Die Versorgung kann auch auf ein Teilgebiet eines Mitgliedes beschränkt werden. Die Versorgungspflicht ist dem einzelnen Verbandsmitglied gegenüber durch die Beschaffungs- und Liefermöglichkeiten des Wasserverbandes Peine beschränkt.
- (2) In solchen Mitgliedsgemeinden, in denen der Wasserverband Peine eigene Verteilungsanlagen (Ortsnetze) unterhält, versorgt der Wasserzweckverband alle Abnehmer mit Trink- und Brauchwasser unmittelbar.
- (3) Der Wasserzweckverband kann andere Versorgungsunternehmen mit Trink- und Brauchwasser beliefern, soweit dies ohne Gefährdung seiner eigenen Versorgungsaufgabe möglich ist. Er kann für Mitgliedsgemeinden Rechte und Pflichten in einem anderen Verband wahrnehmen und dabei Wasserlieferungsverträge mit Wasserverbrauchern anstelle der Mitgliedsgemeinde abschließen.
- (4) Der Wasserzweckverband kann auch Aufgaben der Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung) für einzelne Verbandsmitglieder übernehmen. Die Aufgabenübernahme kann auch auf ein Teilgebiet eines Mitgliedes beschränkt werden.
- (5) Der Wasserzweckverband und der Wasserverband Peine sind einander zugeordnet. Sie arbeiten wechselseitig an der Erfüllung derselben Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsaufgaben.
- (6) Die Aufgabenzuordnung ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Satzung beiliegenden Verbandskarte. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Verbandseinrichtungen

- (1) Der Wasserzweckverband unterhält keine eigenen Anlagen oder Einrichtungen. Er bedient sich der Anlagen und Einrichtungen sowie der Verwaltungsorganisation und des Personals des Wasserverbandes Peine. Die Beschäftigung einer Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 8 NKomVG obliegt dem Wasserverband Peine.
- (2) Der Wasserzweckverband bezieht/entsorgt sein Wasser/Abwasser ausschließlich vom/durch den Wasserverband Peine.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Der Wasserzweckverband kann für die Gebiete solcher Gemeinden, in denen er die Kunden unmittelbar ver- bzw. entsorgt, den Anschluss- und Benutzungszwang anordnen. Er kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen.

§ 6 Lieferbedingungen, Lieferverträge

- (1) Die Ver- und Entsorgung der Abnehmer in den Mitgliedsgemeinden erfolgt zu den Allgemeinen Lieferbedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen auf privatrechtlicher Grundlage.
- (2) Der Wasserzweckverband kann im Einzelfall abweichend von den Allgemeinen Liefer- und Entsorgungsbedingungen und den Allgemeinen Tarifpreisen mit Großkunden Sonderbedingungen vereinbaren.
- (3) Für die Wasserversorgung werden mit Mitgliedsgemeinden, die über ein eigenes Ortsnetz verfügen, die Lieferbedingungen unter Berücksichtigung des Aufwandes einzelvertraglich vereinbart. Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsversammlung.
- (4) Der Wasserzweckverband darf keinen Gewinn erzielen. Sofern sich in einem Wirtschaftsjahr ein Überschuss im Trinkwasserbereich ergibt, ist eine Rückstellung zu bilden, die innerhalb der auf das Jahr der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Wirtschaftsjahre entgeltmindernd aufzulösen ist. Ergibt sich in einem Wirtschaftsjahr eine Unterdeckung im Trinkwasserbereich, ist ein Verlustvortrag auszuweisen, der innerhalb der auf das Jahr der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Wirtschaftsjahre entgelterhöhend abzubauen ist.
- (5) Alle Verbandsmitglieder, die den Aufgabenbereich der Trinkwasserversorgung auf den Wasserzweckverband übertragen haben, sind verpflichtet, ihren gesamten Wasserbedarf beim Zweckverband zu decken, ausgenommen solche Verbandsmitglieder, die beim Erwerb der Verbandsmitgliedschaft eigene Wassergewinnungsanlagen betrieben haben.

§ 7 Deckung des Aufwandes

- (1) Die Einnahmen des Wasserzweckverbandes Peine aus der laufenden Geschäftsführung (einschl. Wasserverkauf/Abwasserentsorgung für Vertragspartner) und den Baukostenzuschüssen sind unverzüglich an den Wasserverband Peine weiterzuleiten. Von dieser Regelung bleibt § 6 Abs. 4 der Verbandsordnung unberührt.
- (2) Die Ausgaben des Wasserzweckverbandes werden vom Wasserverband Peine getragen.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Vorstand (Verbandsausschuss)
 3. der Verbandsgeschäftsführer

- (2) Verbandsversammlung ist die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine. Die Mitglieder des Wasserverbandes Peine, die diesem lediglich die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen haben, sind in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Peine in dem Umfang stimmberechtigt, in dem dem Wasserzweckverband die Aufgabe übertragen wurde. Die Entsendung der stimmberechtigten Mitglieder in die Verbandsversammlung hat vom Verbandsmitglied unter Beachtung des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) zu erfolgen. Die Vertretungsberechtigten des Verbandsmitgliedes werden von diesem dem Wasserzweckverband vor Sitzungsbeginn mitgeteilt.

- (3) Vorstand (Verbandsausschuss) ist der Vorstand des Wasserverbandes Peine.

- (4) Verbandsgeschäftsführer soll der Geschäftsführer des Wasserverbandes Peine sein. Dieser wird von der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsgeschäftsführer ist insoweit hauptamtlich tätig.

- (5) Die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers erfolgt durch die Vertretung des Geschäftsführers des Wasserverbandes Peine. Diese ergibt sich aus den geltenden Vertretungsregelungen.

§ 9 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Ihr obliegt, außer den an anderen Stellen dieser Satzung vorgesehenen Fällen, die Beschlussfassung über
 1. Änderung und Ergänzung dieser Satzung,
 2. Beitritt und Entlassung von Verbandsmitgliedern,
 3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie seiner Vertreter und Wahl des Verbandsgeschäftsführers
 4. Erlass von Satzungen im Rahmen der Verbandsaufgaben,
 5. Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 6. Festsetzung der allgemeinen Tarifpreise,

7. Festsetzung der Kapital- und Betriebsmittelumlage,
 8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 9. Auflösung des Verbandes und Verteilung des Verbandsvermögens oder die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - (3) Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach der Höhe des laufenden Entgeltes, das aus der Wasserversorgung im Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr erzielt worden ist. Auf je angefangene 52.000,- € entfällt eine Stimme. Verbandsmitglieder, die noch nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, haben eine Stimme. Für neue Mitglieder wird für das erste Jahr ihrer Mitgliedschaft das Entgelt fiktiv so berechnet, als hätte der Verband zu seinen Bedingungen mit Wasser versorgt. Für Mitglieder, die dem Zweckverband auch die Aufgabe der Abwasserentsorgung übertragen haben, verdoppelt sich die jeweilige Stimmenzahl. Entspricht der Zweckverband bei einem Mitglied nur das Abwasser, wird das Entgelt fiktiv so berechnet, als hätte es nach der Anzahl der entsorgten m³ Trinkwasser nach seinen geltenden Bedingungen bezogen.
 - (4) Vorstandsmitglieder, die nicht als bevollmächtigte Vertreter von einem Verbandsmitglied entsandt sind, haben in der Verbandsversammlung kein Stimmrecht. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist zulässig. Kein Verbandsmitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
 - (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.
 - (6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
 - (7) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung, die im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufgestellt wurde, mit mindestens einwöchiger Frist einberufen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite „www.wvp-online.de“ des Wasserverbandes Peine im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 2/5 aller Verbandsmitglieder unter Eingabe des Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenkreis gehören muss, dies beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung

beantragen. Der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Tagesordnungs-punkte verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.

- (8) Die Verbandsversammlung kann zugleich mit einer Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine einberufen und mit dieser verbunden werden.

§ 10 Vorstand (Verbandsausschuss)

- (1) Der Vorstand (s. § 8 Abs. 3) bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und stellt dabei insbesondere den Wirtschaftsplan und dessen Nachträge sowie die Stellenübersicht auf.
- (2) Er beschließt über
1. Verträge, soweit der Wert des Gegenstandes im Einzelfall 154.000,- € überschreitet,
 2. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und einem Gegenstandswert von mehr als 105.000,- €,
 3. die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten und Aufnahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und Gewährschaften, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 4. Genehmigung der Dienstanweisung für die Geschäftsführung.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Anlagen zur Tagesordnung werden den Mitgliedern über die Internetseite „www.wvp-online.de“ des Wasserverbandes Peine im Mitgliederbereich zur Verfügung gestellt. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies dem Verbandsgeschäftsführer mit. Der Verbandsgeschäftsführer lädt den Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen

werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsgeschäftsführer und vom Protokollführer zu unterschreiben, sie soll in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand genehmigt werden.
- (8) Eine Vorstandssitzung kann zugleich mit einer Vorstandssitzung des Wasserverbandes Peine einberufen und mit dieser verbunden werden.

§ 11 Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verband hat eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in. Er ist identisch mit der Geschäftsführung des Wasserverbandes Peine. Für die Abgrenzung an Kompetenzen gilt die Zuständigkeitsordnung des Wasserverbandes Peine entsprechend.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die der Vorsteher erlässt.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung teil. Er hat jedoch kein Stimmrecht. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen haben.
- (5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, ausgenommen bei Geschäften der laufenden Verwaltung. Diese Erklärungen sind vom Verbandsgeschäftsführer und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Den Erklärungen ist ein Dienstsiegel beizufügen.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer unterrichtet wenigstens einmal im Jahr im Rahmen einer Verbandsversammlung die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.

§ 12 Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen sowie Jahresabschlussprüfung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Kassen- und Rechnungswesen sowie die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes gelten die §§ 13 – 17, 19 – 26 und 29 – 34 der Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches.“

- (2) Die örtliche Prüfung des Zweckverbandes wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Peine durchgeführt.

§ 13 Aufsicht und Bekanntmachungen

- (1) Der Wasserzweckverband steht unter der Aufsicht des Landkreises Peine.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise Peine, Hildesheim, Göttingen, Wolfenbüttel, des Flecken Delligsen und der Region Hannover, in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Nieste sowie in der Goslarschen Tageszeitung

Die öffentliche Bekanntgabe kann auch in einer oder mehreren öffentlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst oder im Internet auf der Homepage des Wasserverbandes Peine (www.wvp-online.de) erfolgen. Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung erfasst, nachrichtlich hingewiesen.

§ 14 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Ein Verbandsmitglied kann nur mit Zustimmung der übrigen Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband ausscheiden.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet im Innenverhältnis für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, das ausscheidende Verbandsmitglied bis zur Höhe des gemeinen Wertes seiner geleisteten Sacheinlagen zu entschädigen, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann nur dann aus dem Verband ausscheiden, wenn zugleich seine Mitgliedschaft im Wasserverband Peine endet.

§ 15 Änderung der Verbandsordnung

Die Verbandsordnung kann nur mit Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 16
Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung aufgelöst werden.
- (2) Das nach Bereinigen der Verbindlichkeiten noch vorhandene Verbandsvermögen wird nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung unter die Verbandsmitglieder verteilt. Dabei sollen nach Möglichkeit die örtlichen Verteilungsanlagen (Ortsnetze) auf die jeweiligen Verbandsgemeinden übertragen werden.
- (3) Die für den Verband tätigen hauptamtlichen Angestellten des Wasserverbandes Peine haben die Verbandsmitglieder im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu übernehmen, sofern eine anderweitige Verwendung dieser Personen nicht möglich ist. Soweit Verbandsmitglieder Anlagen nach Abs. 2 übernehmen, haben sie auch die für die übernommenen Anlagen ausschließlich oder überwiegend tätigen Bediensteten zu übernehmen. Die Aufsichtsbehörde kann auch Bestimmungen über einen bei der Übernahme von Angestellten etwa erforderlichen besonderen Lastenausgleich zwischen den Verbandsmitgliedern treffen.

§ 17
Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot

Soweit die Organe des Verbandes zugleich als Organe des Wasserverbandes Peine tätig sind, ist Ihnen Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens erteilt. Es ist ihnen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse gestattet, zugleich als Vertreter des Wasserzweckverbandes und als Vertreter des Wasserverbandes Peine Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

§ 18
Übergangsregelung

Gemäß § 21 Abs. 1 des NKomZG wird bestimmt, dass das Kollegialorgan Verbandsversammlung incl. des Vorstehers -neu Vorsitzenden- bis zur Neubildung der Verbandsversammlung nach Beginn der neuen Kommunalwahlperiode zum 01.11.2006 bestehen bleibt.

§ 19
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Wasserversorgungsverbandes Peine vom 09.03.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig Nr. 15 vom 16.07.2001) zuletzt geändert am 06.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 1 vom 02.01.2003) außer Kraft.

Peine, 09. Dezember 2005

(Baas)
Verbandsvorsteher

Neufassung der Verbandsordnung vom 09.12.2005 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 23 v. 30.12.2005
1. Änderung der Verbandsordnung vom 09.12.2011 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 21 v. 30.12.2011
2. Änderung der Verbandsordnung vom 07.12.2012 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 25 v. 31.12.2012
3. Änderung der Verbandsordnung vom 12.12.2014 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 24 v. 30.12.2014
4. Änderung der Verbandsordnung vom 11.12.2015 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 24 v. 30.12.2015
5. Änderung der Verbandsordnung vom 09.12.2016 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 26 v. 20.12.2016
6. Änderung der Verbandsordnung vom 16.03.2018 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 32 v. 29.03.2018
7. Änderung der Verbandsordnung vom 07.12.2018 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 24 v. 14.12.2018
8. Änderung der Verbandsordnung vom 11.12.2020 Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 27 v. 30.12.2020

**VERZEICHNIS
DER VERBANDSGLIEDER DES
WASSERZWECKVERBANDES PEINE
(Anlage I zur Satzung)**

1. Gemeinde Ilsede

Ortsteile:

Bülten
Gr. Bülten
Solschen
Klein Ilsede
Groß Ilsede
Ölsburg
Münstedt
Groß Lafferde
Oberg
Gadenstedt
Adenstedt

2. Gemeinde Lengede

Ortsteile:

Klein Lafferde
Broistedt
Barbecke
Lengede
Woltwiesche

3. Stadt Peine

Ortsteile:

Peine
Handorf
Stederdorf
Duttenstedt
Essinghausen
Schmedenstedt
Berkum
Rosenthal
Schwicheltdt
Vöhrum
Wendesse
Dungelbeck
Woltorf
Eixe
Röhrse

4. Gemeinde Wendeburg

Ortsteile:

Wendeburg
Meerdorf
Rüper
Harvesse
Bortfeld
Sophiental
Wense

5. Gemeinde Edemissen

Ortsteile:

Edemissen
Abbensen
Oedesse
Blumenhagen
Mödesse
Wipshausen
Oelerse
Alvesse
Voigtholz
Eddesse
Rietze
Plockhorst
Eickenrode
Wehnsen

6. Gemeinde Uetze

Ortsteile:

Uetze
Altmerdingsen
Hänigsen
Katensen
Dedenhausen
Dollbergen
Obershagen
Eltze
Schwüblingsen

7. Gemeinde Vechede

Ortsteile:

Vechede
Sierße
Bettmar
Liedingen
Wierthe
Bodenstedt
Vallstedt
Alvesse
Vechede
Fürstenau
Köchingen
Wahle
Denstorf
Gr. Gleidingen
Kl. Gleidingen
Sonnenberg
Wedtlenstedt

8. Gemeinde Söhlde

Ortsteile:

Hoheneggelsen
Steinbrück
Groß Himstedt
Klein Himstedt
Bettrum
Nettlingen
Feldbergen
Mölme

9. Samtgemeinde Baddeckenstedt

Gemeinde Burgdorf

Ortsteile:

Burgdorf
Berel
Nordassel
Hohenassel
Westerlinde

Gemeinde Baddeckenstedt

Ortsteile:

Baddeckenstedt
Oelber
Binder
Rhene
Wartjenstedt

Gemeinde Elbe

Ortsteile:

Groß Elbe
Klein Elbe
Gustedt

Gemeinde Haverlah

Ortsteile:

Haverlah
Steinlah

Gemeinde Sehle

Gemeinde Heere

Ortsteile:

Groß Heere
Klein Heere

10. Gemeinde Schellerten

Ortsteile:

Oedelum
Ahstedt
Garmissen-Garbolzum
Kemme
Dingelbe
Farmsen
Dinklar
Ottbergen
Wendhausen
Wöhle
Schellerten
Bettmar

11. Gemeinde Hohenhameln

Ortsteile:	Hohenhameln Mehrum Equord Stedum-Bekum Bierbergen Soßmar Harber Ohlum Rötzum Bründeln Clauen
------------	--

12. Stadt Lehrte

Ortsteile:	Immensen Arpke Sievershausen Hämelerwald
------------	---

13. Samtgemeinde Lutter am Barenberge

Flecken Lutter am Barenberge Ortsteile:	Lutter am Barenberge Nauen Ostlutter
--	--

Gemeinde Hahausen Ortsteile:	Hahausen
---------------------------------	----------

Gemeinde Wallmoden Ortsteile:	Alt Wallmoden Bodenstein Neuwallmoden
----------------------------------	---

14. Gemeinde Staufenberg:

Ortsteile:

Benterode
Dahlheim
Escherode
Landwehrhagen
Lutterberg
Nienhagen
Sichelnstein
Speele
Spiekershausen
Uschlag

15. Samtgemeinde Dransfeld:

Gemeinde Bühren

Gemeinde Jühnde

Ortsteile:

Barlissen
Jühnde

Gemeinde Niemetal

Ortsteile:

Ellershausen
Imbsen
Löwenhagen
Varlosen

Stadt Dransfeld

Ortsteile:

Bördel
Dransfeld
Ossenfeld
Varmissen

Gemeinde Scheden

Ortsteile:

Dankelshausen
Meensen
Scheden

16. Flecken Delligsen

Ortsteile:

Ammensen
Delligsen
Grünenplan
Hohenbüchen
Kaierde
Varrigsen

17. Gemeinde Giesen

Ortsteile:

Ahrbergen
Emmerke
Giesen
Groß Förste
Hasede

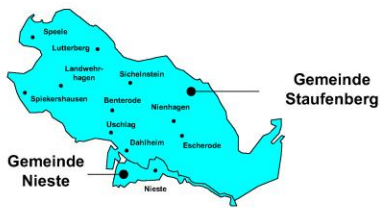
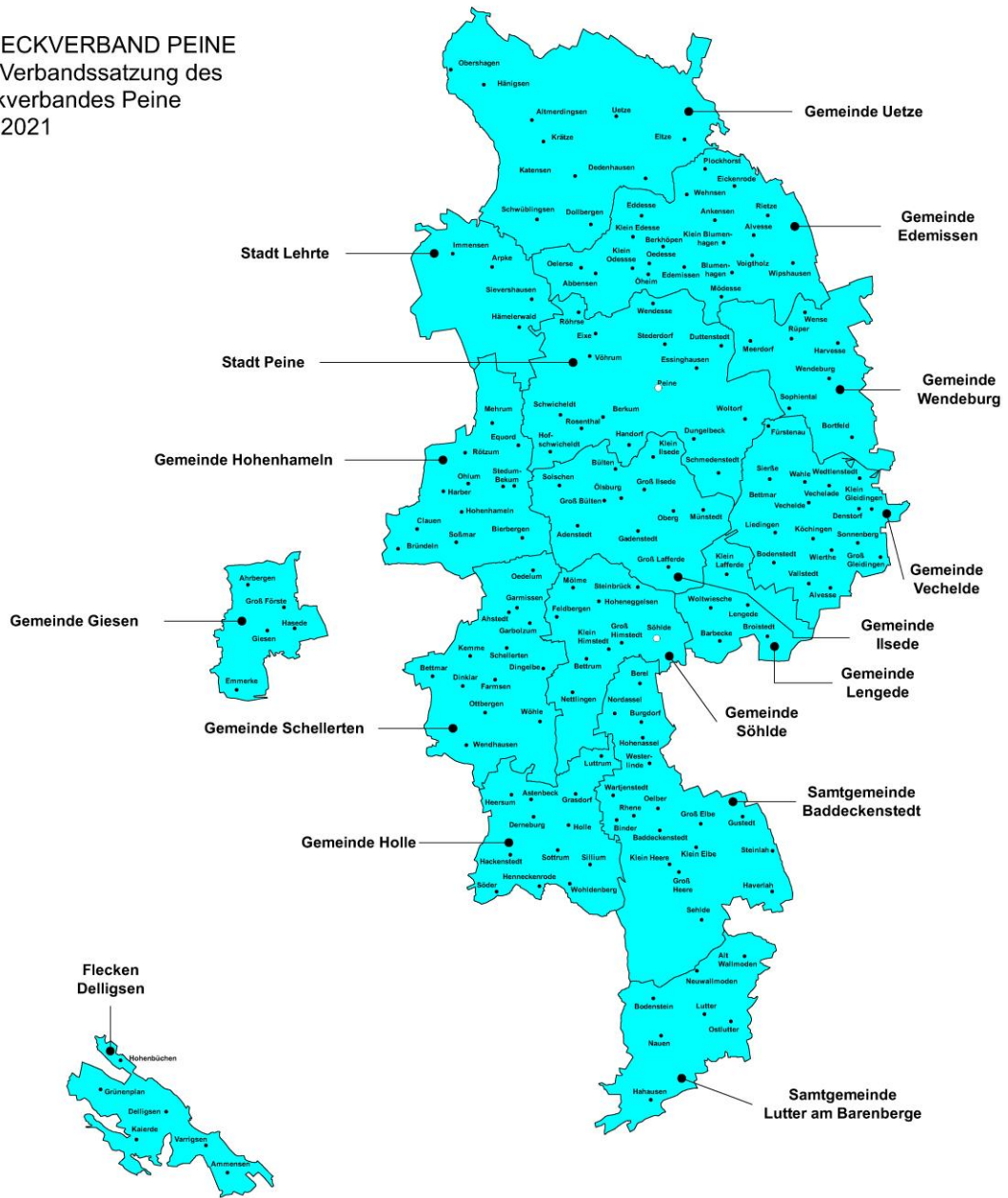
18. Gemeinde Holle

Ortsteile

Derneburg
Grasdorf
Hackenstedt
Heersum
Henneckenrode
Holle
Luttrum
Sillium
Söder
Sottrum

19. Gemeinde Nieste (Hessen)

WASSERZWECKVERBAND PEINE
 Anlage 2 zur Verbandssatzung des
 Wasserzweckverbandes Peine
 Stand: 01.01.2021



- Orte mit einer Wasserverteilung durch den Wasserzweckverband Peine
- Orte mit einer Wasserverteilung durch einen anderen Versorger